

Infektionsschutzkonzept

für Mitgliederversammlungen der Karlsruher Vereine beim BGV

erstellt durch die KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH

Uns ist allen bewusst, wie außerordentlich wichtig Ihre ehrenamtliche Engagement für die Vielfalt unserer Gesellschaft und die Lebendigkeit unseres täglichen Lebens ist. Doch bitte beachten Sie auch im vertrauten Zusammensein mit Ihren Vereinskolleginnen und Vereinskollegen die Einhaltung der Richtlinien zum Infektionsschutz.

Das nachfolgenden Infektionsschutzkonzept basiert auf der CoronaVO vom 23.06.2020 und hat die beiden Schwerpunkte Abstandswahrung und Hygiene.

Dieses Konzept stellt die unbedingt notwendigen Maßnahmen dar, welche zur Durchführung einer Mitglieder- oder anderen Vereinsveranstaltung im Lichthof der BGV nötig sind.

1. Allgemeines

Veranstalter im Sinne der CoronaVO ist der jeweilige Verein. Die Stadt Karlsruhe, der BGV und die KME sind nur unterstützend in der Umsetzung tätig, jedoch keine Co-Veranstalter oder Partner der Veranstaltung.

Der BGV veranlasst die regelmäßige Reinigung des Raumes, der Oberflächen und Gegenstände vor jeder Mitgliederversammlung und stellte eine Reinigungskraft für die Betreuung der Toilettenräume an jedem Veranstaltungsabend zur Verfügung.

Die Einhaltung und Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes ist Bedingung, um die Räumlichkeiten des BGV nutzen zu können.

2. Abstandswahrung

2.1. Raum

Die Raumgröße beträgt ca. 1.000 Quadratmeter, das Raumvolumen etwa 9.290 Kubikmeter.

Der BGV verfügt über eine Lüftungsanlage, die das gesamte Gebäude versorgt. Eine Reinigung des Raumes erfolgt vor jeder Mitgliederversammlung.

2.2. Bestuhlung

Es existiert eine Reihenbestuhlung mit bis zu maximal 100 Plätzen. Die Stühle werden in einem Abstand von 2,00 m zueinander platziert und dürfen nicht verrückt werden (siehe auch Anlage Bestuhlungsplan). Eine Parlamentarische Bestuhlung für die Vereinsmitglieder kann aus Abstandsgründen leider nicht angeboten werden. Auf der Bühne ist eine parlamentarische Bestuhlung für bis zu maximal 9 Personen möglich (siehe auch Anlage Bestuhlungsplan).

2.3. Abstand zwischen Personen

Ein Mindestabstand von 1,50 m ist generell einzuhalten.

Dies gilt auch auf den Parkflächen, dem Außenbereich des BGV, auf Gängen, Fluren, in Toilettenräume und insbesondere im Veranstaltungsraum.

2.4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Kann der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Im Gebäude ist bis zum Erreichen des Sitzplatzes eine Alltagsmaske bzw. eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese ist auch auf dem Weg zur Toilette zu tragen sowie beim Verlassen des Gebäudes.

3. Dokumentation

Der Vereinsvorstand hat eine Woche vor der Veranstaltung eine aktuelle und vollständige Mitgliederliste zu erstellen, die mindestens folgende Angaben beinhaltet:

- Vorname
- Nachname
- Anschrift
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Diese Liste muss ausgedruckt vor Beginn des Einlasses vorliegen. Ein Vereinsmitglied hat zu dokumentieren, welche Mitglieder anwesend sind. Anschließend können die Daten von nicht anwesenden Personen gestrichen oder geschwärzt werden. Die Liste wird anschließend einmal zur Dokumentation kopiert, das Original verbleibt beim Verein. Die KME verwahrt die Kopie der Liste entsprechend dem Datenschutz für vier Wochen und wird sie anschließend vernichten. Auf Verlangen wird der zuständigen Behörde die Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionswege zur Verfügung gestellt.

Personen, die die Erhebung Ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Teilnahme an der Versammlung auszuschließen.

4. Hygiene- und Schutzmaßnahmen

4.1. Personen die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, müssen der Mitgliederversammlung fernbleiben.

Personen die typische Krankheitssymptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie z.B. Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufzeigen, müssen der Mitgliederversammlung fernbleiben.

4.2. Ein Mindestabstand von 1,50 m ist generell einzuhalten.

Dies gilt auch auf den Parkflächen, dem Außenbereich des BGV, auf Gängen, Fluren, in Toilettenräume und insbesondere im Veranstaltungsraum.

4.3. Verzichten Sie auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung oder zum Abschied.

4.4. Hände sind gründlich und mit ausreichend Seife zu waschen (mind. 20-30 Sekunden), ggf. sind die Hände zu desinfizieren.

- 4.5. Im Gebäude ist bis zum Erreichen des Sitzplatzes eine Alltagsmaske bzw. eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese ist auch auf dem Weg zur Toilette zu tragen sowie beim Verlassen des Gebäudes.
- 4.6. Es steht keine Garderobe zur Verfügung. Taschen und Jacken sind mit an den Sitzplatz zu nehmen.
- 4.7. Nießen und Husten nur ausschließlich in die Armbeuge und von anderen Personen abgewandt.
- 4.8. Vermeiden Sie mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.
- 4.9. Beim Gang zur Toilette ist auf die Beschränkung von max. 3 Personen im Toilettenraum zu achten und diese einzuhalten.

Den Anweisungen des Personals sowie den Vereinskollegen, welche sich um die Einhaltung der Schutzmaßnahmen kümmern, ist Folge zu leisten.

5. Umgang mit Gegenständen

- 5.1. Die Vereinsmitglieder entscheiden Sie für einen Sitzplatz. Dieser darf während der gesamten Mitgliederversammlung nicht gewechselt werden. Dies gilt auch für die Tischplätze auf der Bühne.
- 5.2. Die bereitgestellten Getränkeflaschen sind entweder am Sitzplatz zurückzulassen oder nach Beendigung der Veranstaltung auf dem Weg zum Ausgang in den bereitgestellten Getränkeboxen zu entsorgen.
- 5.3. Für Fragen der Vereinsmitglieder während der Mitgliederversammlung steht ein Saalmikrofon zur Verfügung. Die Benutzung des Mikrofons darf ausschließlich, durch eine im Vorfeld benannte Person erfolgen. Diese Person nimmt die Fragen der Vereinsmitglieder auf und gibt Sie über das Mikrofon an das Podium weiter. Das Weiterreichen des Mikrofons ist aufgrund der geltenden Hygieneregeln nicht möglich.
Die benannte Person hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, da beim Aufnehmen der Fragen ein Mindestabstand von 1,50 m nicht dauerhaft garantiert werden kann.
- 5.4. Eine Reinigung der Oberflächen und Gegenstände erfolgt vor jeder Mitgliederversammlung.

6. Toiletten

Zur Betreuung der Toiletten ist über den gesamten Zeitraum der Mitgliederversammlung eine Reinigungskraft anwesend. Diese kümmert sich um eine regelmäßige Reinigung der Toilettenräume, sowie das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge und das dauerhafte Funktionieren der vorhandenen Handtrockenvorrichtungen.